



ÄNDERUNG DER ZEICHNERISCHEN FESTSETZUNGEN
 Die bisher gültige Festsetzung "max. ein Vollgeschoss" wird geändert in "max. zwei Vollgeschosse".
 Die überbaubare Fläche wird geringfügig erweitert.
 Die Festsetzung "Hausgruppe" wird aufgehoben.

VEREINFACHTES VERFAHREN		GEMEINDE INDEN BEBAUUNGSPLAN NR. 18 IN DEN BERGER BENDEN	
<p>Es wird bescheinigt, daß dieser Plan mit dem Urkundsplan und den darauf verzeichneten Vermerken übereinstimmt und daß die städtebauliche Planung geometrisch eindeutig ist. Dieser Plan ist Urkundsplan.</p> <p>Inden DEN 16.10.89 <i>[Signature]</i> Gemeindegemeinderat</p>		<p>Die Bekanntmachung der Satzung sowie Ort und Zeit zur Einsichtnahme gemäß § 12 BauGB ist am 1.11.89 erfolgt.</p> <p>Inden DEN 8.12.89 <i>[Signature]</i> Gemeindegemeinderat</p>	
<p>Dieser Plan ist gemäß § 2 (1) des Baugesetzbuches in der Fassung vom 8.12.1986 (BGBl. I S. 2253) durch Beschluß des Rates vom 15.6.89 aufgestellt worden.</p> <p>Inden DEN 16.11.89 <i>[Signature]</i> Bürgermeister</p>		<p>Dieser Plan und seine Begründung wurden gemäß § 11 (3) BauGB dem Regierungspräsidenten Köln am angezeigt. Zu diesem Plan gehört die Verfügung vom</p> <p>a) Das Anzeigeverfahren ist durch Fristablauf am beendet worden. b) Das Anzeigeverfahren ist vor Fristablauf durch Nichtgeltendmachung der Verletzung von Rechtsvorschriften am beendet worden.</p>	
<p>Der Aufstellungsbeschluß ist gemäß § 2 (1) BauGB am 7.7.89 ortsüblich bekanntgemacht worden. (Mitteilungsblatt Nr. 27 vom 7.7.89...)</p> <p>Köln DEN <i>[Signature]</i> Gemeindegemeinderat</p>		<p>Der 3. Änderung des Bebauungsplanes ist eine Begründung beigelegt.</p> <p>Der Regierungspräsident Im Auftrag</p>	
<p>Den betroffenen Eigentümern und den von den Änderungen oder Ergänzungen berührten Trägern öffentlicher Belange ist gemäß § 13 Abs. 1 BauGB während der Zeit vom 12.8.89 bis 15.8.89 die Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben worden.</p> <p>Inden DEN 16.11.89 <i>[Signature]</i> Gemeindegemeinderat</p>		<p>Nach Beendigung des Anzeigeverfahrens am wurde dieser Plan mit Begründung gemäß § 12 BauGB am mit Angabe des Ortes, wo der Plan eingesehen werden kann, durch ortsübliche Bekanntmachung in Kraft gesetzt.</p> <p>Inden DEN Gemeindegemeinderat</p>	
<p>Dieser Plan ist gemäß § 10 Baugesetzbuch in der Fassung vom 8.12.1986 (BGBl. I S. 2253) mit Begründung vom Rat am 16.11.89 als Satzung beschlossen worden.</p> <p>Inden DEN 16.11.89 <i>[Signature]</i> Bürgermeister</p>		<p>Entwurf und Bearbeitung: Bauamt der Gemeinde Inden Entwurfsverfasser: Bauass. Dipl.-Ing. W. Jenniches Stand: Mai 1989</p>	
<p>INHALT</p> <p>§ 9 (1) Nr. 1, 2, 4, 10, 11, 12, 15, 16, 24, 25 a, Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 8.12.1986 (BGBl. I S. 2253)</p> <p>Baunutzungsverordnung (BauNVO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 15.9.1977 (BGBl. I S. 1763) zuletzt geändert am 19.12.1986</p> <p>Planzeichenverordnung (PlanzV) in der Fassung der Bekanntmachung vom 30.7.1981 (BGBl. I S. 833)</p> <p>Bestandteil des Bebauungsplanes sind "Textliche Festsetzungen"</p>		<p>VERKEHRSLÄCHEN</p> <ul style="list-style-type: none"> STRASSENVERKEHRSLÄCHEN STRASSENABGRENZUNGSLINIE VERKEHRSLÄCHEN BESONDERER ZWECKBESTIMMUNG VERKEHRSBERUHIGTE BEREICHE (VORSCHLAG) FUSSGÄNGERBEREICH / FUSSWEG WIRTSCHAFTSWEG ÖFFENTLICHE PARKFLÄCHE VERKEHRSGRÜN <p>VERSORGUNGS-, VERWERTUNGS- UND BESEITIGUNGSFLÄCHEN</p> <ul style="list-style-type: none"> TRAFOSTATION 	
<p>ART DER BAULICHEN NUTZUNG</p> <p>1 ÜBERBAUBARE FLÄCHE 2 NICHT ÜBERBAUBARE FLÄCHE</p> <p>WR WR REINES WOHNGEbiet WA WA ALLGEMEINES WOHNGEbiet</p>		<p>GRÜNFLÄCHEN</p> <ul style="list-style-type: none"> SPIELBEREICH A SPIELBEREICH B PARKANLAGE <p>Ö ÖFFENTLICH P PRIVAT VORGESCHLAGENE WEGEFÜHRUNG</p>	
<p>MASS DER BAULICHEN NUTZUNG</p> <p>II ZAHL DER VOLLGESchosSE ALS HÖCHSTGRENZE II-III ZAHL DER VOLLGESchosSE ALS MINDEST- UND HÖCHSTGRENZE II ZAHL DER VOLLGESchosSE ZWINGEND 0,4 GRUNDFLÄCHENZAHL (GRZ) 0,8 GESchosSEFLÄCHENZAHL (GFZ)</p>		<p>PFLANZUNGEN</p> <p>BAÜME ZU PFLANZEN</p> <p>SONSTIGE FESTSETZUNGEN UND DARSTELLUNGEN</p> <ul style="list-style-type: none"> GARAGEN VORGESCHLAGENE GRUNDSTÜCKSGRENZE ABGRENZUNG UNTERSCHIEDLICHER NUTZUNG GRENZE DES RÄUMLICHEN GELTUNGSBEREICHES DER 3. ÄNDERUNG DES BEBAUUNGSPLANES GRENZE DES RÄUMLICHEN GELTUNGSBEREICHES DER 1. ÄNDERUNG DES BEBAUUNGSPLANES HOCHWASSERABFLUSSBEREICH MIN. HÖHE HOCHWASSERSCHUTZDAMM (üNN) WASSERFLÄCHEN UMGRENZUNG DER FLÄCHEN, DIE VON DER BEBAUUNG FREIZUHALTEN SIND (GEM. § 9 (1) 10 BBauG) (STÖRZONE) 	
<p>BAUWEISE, BAULINIEN, BAUGRENZEN</p> <ul style="list-style-type: none"> EINZELHÄUSER DOPPELHÄUSER HAUSGRUPPEN EINZEL- UND DOPPELHÄUSER OFFENE BAUWEISE GESCHLOSSENE BAUWEISE BAUGRENZE 			